

VERORDNUNG (EWG) Nr. 153/92 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2356/91⁽⁴⁾, wurden die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost grundsätzlich geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/91⁽⁶⁾, enthält die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Aufgrund eines Antrags Chiles sollte vorgesehen werden, daß Wein mit Ursprung in diesem Land, der ausschließlich aus zwei Sorten gewonnen worden ist, bei der Vermarktung in der Gemeinschaft den Namen dieser zwei Sorten tragen darf.

Die Flasche von der Art „Clavelin“ war in Frankreich seit jeher bestimmten Qualitätsweinen b. A. vorbehalten. Da diese Flaschenart an bestimmte Merkmale oder einen bestimmten Ursprung des Weins erinnern kann, sollte sie weiterhin für diesen Zweck verwendet werden dürfen.

In Portugal wurde Roséwein bisher üblicherweise in Flaschen von der Art „Cantil“ abgefüllt. Diese Flaschen werden aber auch seit jeher für andere Weine verwendet. Da jedoch die Herkunftsbezeichnungen wegen des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft umstrukturiert worden sind, lassen sich die betreffenden Weine nicht genau auflisten. Gleichwohl wäre es nicht gerechtfertigt, von diesen Möglichkeiten bei den herkömmlicherweise in Flaschen dieser Art abgefüllten Weinen, insbesondere wenn es sich um Qualitätswein b. A. und „Vinho regional“ handelt, nicht mehr Gebrauch machen zu dürfen. Aus diesem Grund sollte diese Art von Flaschen nur mehr für Roséwein und lediglich für Qualitätswein b. A. bzw. „Vinho regional“ verwendet werden dürfen, die vor ihrer Neueinteilung darin abgefüllt worden sind.

Südafrika, Argentinien, Ungarn und die Tschechoslowakei haben um eine Anpassung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 gebeten. Es ist gerechtfertigt, diesen Anträgen stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Namen „Australien“ der Name „Chile“ eingetragen.
2. — In Artikel 20 Absatz 1 wird der nachstehende Buchstabe c) angefügt :

„c) ‚Clavelin‘, eine kurzhalssige Glasflasche mit einem Inhalt von 0,62 Liter, bestehend aus einem Zylinder mit breitschultrigem Aufsatz, von stämmigem Aussehen und folgenden Abmessungen :

$$\frac{\text{Gesamthöhe}}{\text{Durchmesser der Standfläche}} = 2,75$$

$$\text{Höhe des Zylinders} = \frac{\text{Gesamthöhe}}{2} ;$$

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1991, S. 20.

- In Absatz 2 Buchstabe b) erhält Unterbuchstabe i) folgende Fassung:
 - „i) bei Wein mit Ursprung in
 - Deutschland, Italien und Griechenland ausschließlich den in Anhang V angeführten Weinen,
 - Portugal dem Roséwein und ausschließlich den anderen Qualitätsweinen b. A. und ‚vinho regional‘, die nachweislich bereits vor ihrer Einteilung als solche und ‚vinho regional‘ handelsüblich in Flaschen von der Art ‚Cantil‘ abgefüllt wurden“;
 - In Absatz 2 wird der nachstehende Buchstabe c) angefügt:
 - „c) Flaschen der Art ‚Clavelin‘ dürfen nur für die in Anhang V angeführten Qualitätsweine b. A. verwendet werden.“
3. Die Anhänge I, II, IV und V werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

I. Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

In Abschnitt 3. ARGENTINIEN entfällt der „Vino reservado“.

II. Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert :

1. In Abschnitt 1. SÜDAFRIKA :

a) werden unter Ziffer 3. Weinbaugebiet Paarl die nachstehenden Untergebiete angefügt :

— Franschhoek Vallei (Franschhoek Valley)
— Wellington” ;

b) werden unter Ziffer 4. Weinbaugebiet Swartland die Untergebiete „Riebeeckberg“ und „Groenkloof“ wie folgt geschrieben : „Riebeeckberg“ und „Groenekloof“ ;

c) erhält Ziffer 10 folgende Fassung :

„10. Weinbaugebiet Olifantsfontein (Olifantsrivier) :

Untergebiete :

— Spruitdrift — Lutzville Vallei (Lutzville Valley)
— Koekenaap — Vredendal” ;

d) erhält Ziffer 11 folgende Fassung :

„11. Weinbaugebiet Klein Karoo :

Untergebiet :

— Montagu
— Tradouw” ;

e) werden die nachstehenden Weinbaugebiete hinzugefügt :

„17. Weingebiet Riuterbosch
18. Weingebiet Boberg“.

2. Abschnitt 3. ARGENTINIEN erhält folgende Fassung :

„3. ARGENTINIEN

Weine, die eine der nachstehenden geographischen Bezeichnungen für das Weingebiet oder -untergebiet tragen, aus dem sie stammen :

1. Mendoza :

— Tupungato	— Lavalle	— Cuadro Benegas
— Tunuyan	— Las Heras	— Rama Caida
— La Consulta	— La Paz	— Cañada Seca
— San Carlos	— Barrancas (Maipú)	— Villa Atuel
— Maipú	— Godoy Cruz	— General Alvear
— Lujan de Cuyo	— San Rafael	— Cuadro Nacional
— San Martín	— La Paredes	— Agrelo
— Santa Rosa	— El Cerrito	— Guaymallen

2. San Juan

3. Neuquen

4. Rio Negro (Region de las zonas frias) :

— Alto Valle del Rio Negro	— Valle inferior del Río Negro
— Valle medio del Rio Negro	— Río Colorado

5. Valles Calchaquies :

— Cafayate :
— Yacochuya
— Lorohuasi
— Tolombón
— San Carlos :
— San Carlos
— Animaná
— Angastaco
— Molinos

6. San Luis

7. Catamarca

8. Injuy

9. Salta

10. Tucumán“.

3. In Abschnitt 11. UNGARN werden die nachstehenden Angaben wie folgt geändert :

- a) Unter Ziffer 1 werden die Namen „Vaskut“, „Hosszuhegy“, „Csaszartoltés“, „Asotthalom“, „Csavoly“, „Csengöd“, „Kasjantyú“, „Akasztó“, „Tiszaújfalú“, „Kekhegy“, „Svivarvanyoshegy“, „Pahi“, „Boszorkanyhegy“ wie folgt gelesen : „Vaskút“, „Hosszúhegy“, „Császártöltés“, „Ásotthalom“, „Csávoly“, „Csengőd“, „Kaskantyú“, „Akasztó“, „Tiszaújfalú“, „Kékhegy“, „Szivárványoshegy“, „Páhi“, „Bosorkányhegy“ ;
- b) Unter Ziffer 2 werden die Namen „Mor“, „Dunaalmas“, „Dunaszentmiklos“, „Etyck“, „Pazmand“ wie folgt gelesen : „Mór“, „Dunaalmás“, „Dunaszentmiklós“, „Etyek“, „Pázmánd“ ;
- c) Unter Ziffer 4 werden die Namen „Demoszlo“, „Urerdo“, „Andornaktalya“, „Nagyalya“, „Varhegy“, „Szentistvan“, „Sarhegy“ wie folgt gelesen : „Domoszló“, „Urerdő“, „Andornaktálya“, „Nagyálya“, „Várhegy“, „Szentistván“, „Sárhegy“ ;
- d) Unter Ziffer 5 werden die Namen „Mad“, „Talya“, „Herczegkut“, „Bodrogkeresztur“ wie folgt gelesen : „Mád“, „Tálya“, „Hercegkút“, „Bodrogkeresztúr“ .

4. Abschnitt 18. TSCHECHOSLOWAKEI erhält folgende Fassung :

„18. TSCHECHOSLOWAKEI

Weine, die einer der nachstehenden geographischen Bezeichnungen für das Weinbaugebiet tragen, aus dem sie stammen :

- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------------|
| — Čechy-Mělník | — Pezinok | — Podunajská oblast |
| — Jižní Morava-Mutěnice | — Bratislava-Rača | — Skalica-Záhorie |
| — Znojmo-Mikulov | — Modra | — Modrý Kameň |
| — Hustopeče-Hodonín | — Svatý Jur | — Východné Slovensko-Košice |
| — Bzenec-Strážnice | — Nitra | — Slovenské Nové Mesto“. |
| — Malé Karpaty | — Hlohovec-Trnava | |

III. Der Anhang IV wird wie folgt geändert :

1. In Abschnitt 3. ARGENTINIEN

- a) werden die nachstehenden Namen der in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten durch die nachstehenden Synonyme vervollständigt :

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„Malbec	Malbeck — Malbek
Muscat blanc	Moscatel blanco Moscatel Sanjuanino
Pinot negro	Pinot noir
Syrah	Sirah
Torrontés	Torrontés sanjuanino“

- b) werden die nachstehenden Namen angefügt :

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	
„Bonarda	
Caberinta	
Canari	
Cereza	
Loca blanca	
Pedro Ximenez	
Petit Verdot“	

2. In Abschnitt 11. UNGARN werden in der Spalte der in der Gemeinschaft zugelassenen Sortennamen der Name Creatà und in der Spalte der zugelassenen Synonyme der Name Zackelweiß gestrichen.

3. Abschnitt 18. TSCHECHOSLOWAKEI erhält folgende Fassung :

In der Gemeinschaft zugelassener Sortenname	Zugelassenes Synonym
„18. TSCHECHOSLOWAKEI	
Pinot blanc	
Pinot gris	
Pinot noir	
Cabernet Sauvignon	
Dievčie hrozno	
Feteasca regale	
Frankovka	
Furmint	
Gewürztraminer	
Klaštorňé červené	
Limbašsky Silnán	
Lipovina	
Mopr	
Muscat Ottonel	
Muskat žltý	
Müller-Thurgau	
Neuburské	
Nietranské knieža bielé	
Nietranské knieža červené	
Pezinské zámecké	
Portugalské modré	
Rizling rýnský	Rheinriesling
Rizling vlašský	
Rizling italský	
Rulandské	Ruländer
Sauvignon	
Silvan	Sylvaner (grüner)
Svatopeterský rizling	
Vavřinecké červené	St. Laurent/Svatovavřinecké
Veltlinské zelené	Grüner Veltliner
Veltlinské červené	Veltliner rot
Vinodar bielé	
Vinodar červené	
Zweigeltrebe	
Irsay Oliver ^o	

IV. Anhang V wird durch die nachstehende Ziffer 3 vervollständigt :

„3. Verzeichnis der französischen Qualitätsweine b. A., die in Flaschen von der Art des ‚Clavelin‘ angeboten werden dürfen :

Für ‚Vins jaunes‘ mit den folgenden vier Ursprungsbezeichnungen :

- Côte du Jura
- Arbois
- L'Etoile
- Château Chalon.“